



BERGER

BETON



PREISLISTE 2019

Gültig ab 1. Januar 2019

Werk 72 Neumünster
Werk 73 Schönkirchen-Kiel
Werk 74 Flensburg-Handewitt

Besuchen Sie unsere neue Website!
www.bergerbeton.eu

Verwaltung:

BERGER BETON SE | Äußere Spitalhofstr. 19 | 94036 Passau | Tel.: 0851 806-0 | Fax: +49 851 806-1242

Verwaltung

Berger Beton SE
 Äußere Spitalhofstraße 19
 94036 Passau
 Tel.: 08 51 / 8 06-0
 Fax: 08 51 / 8 06-12 42
 www.BergerBeton.eu
 Info@BergerBeton.eu

2019

Werk 60 Hamburg-Billbrook

Grusonstraße 73
 22113 Hamburg
 Tel.: 0 40 / 73 43 09 93
 Mobil: 01 51 / 16 33 38 74
 Fax: 0 40 / 73 43 09 97
 Dispo: Herr Volker Scheibe

WL: Peter Wenk
 Tel.: 0 40 / 73 43 09 94
 Mobil: 01 51 / 16 33 31 40
 Fax: 0 40 / 73 43 09 95
 Peter.Wenk@BergerBeton.eu

Werk 63 Buchholz i. d. N

Ritscherstraße 26
 21244 Buchholz i. d. N
 Tel.: 0 41 86 / 8 91 36 11
 Mobil: 01 51 / 16 33 39 38
 Fax: 0 41 86 / 8 91 36 22
 MM: Herr Bernd Kröger

WL: Peter Wenk
 Tel.: 0 40 / 73 43 09 94
 Mobil: 01 51 / 16 33 31 40
 Fax: 0 40 / 73 43 09 95
 Peter.Wenk@BergerBeton.eu

Werk 72
 Neumünster

Werk 71 Hamburg-Stellingen

Rondenbarg 50
 22525 Hamburg
 Tel.: 0 40 / 8 55 06 68 12
 Fax: 0 40 / 8 55 06 68 29
 Dispo: Herr Henry Krüger
 Mobil: 01 51 / 16 33 36 60

WL: Peter Wenk
 Tel.: 0 40 / 8 55 06 68 11
 Mobil: 01 51 / 16 33 31 40
 Peter.Wenk@BergerBeton.eu

Werk 72 Neumünster

Donaubogen 1
 24539 Neumünster
 Tel.: 0 43 21 / 3 90 98 27
 Fax: 0 43 21 / 3 90 98 28
 MM: Herr Rainer Mietzner
 Mobil: 01 51 / 16 33 29 40

WL: Alexander Hoffmann
 Tel.: 0 43 21 / 8 51 87 61
 Fax: 0 43 21 / 8 51 87 62
 Mobil: 01 51 / 6 33 33 51
 Alexander.Hoffmann@BergerBeton.eu

Werk 73
 Schönkirchen-Kiel

Werk 73 Schönkirchen-Kiel

Söhren 59
 24232 Schönkirchen
 Tel.: 0 43 48 / 91 98 77
 Fax: 0 43 48 / 91 98 76
 MM: Herr Stephan Utecht
 Mobil: 0151 / 16 33 29 41

WL: Lasse Becke
 Tel.: 0 43 48 / 91 98 75
 Mobil: 01 51 / 16 33 38 70
 Lasse.Becke@BergerBeton.eu

Werk 74 Flensburg-Handewitt

Bredstedter Straße 2
 24983 Handewitt
 Tel.: 0 46 30 / 9 37 72 04
 Fax: 0 46 30 / 9 37 72 05
 MM: Herr Thorsten Wolfram
 Mobil: 01 51 / 16 33 29 42

WL: Lasse Becke
 Tel.: 0 43 48 / 91 98 75
 Mobil: 01 51 / 16 33 38 70
 Lasse.Becke@BergerBeton.eu

WL = Werkleiter
 MM = Mischmeister

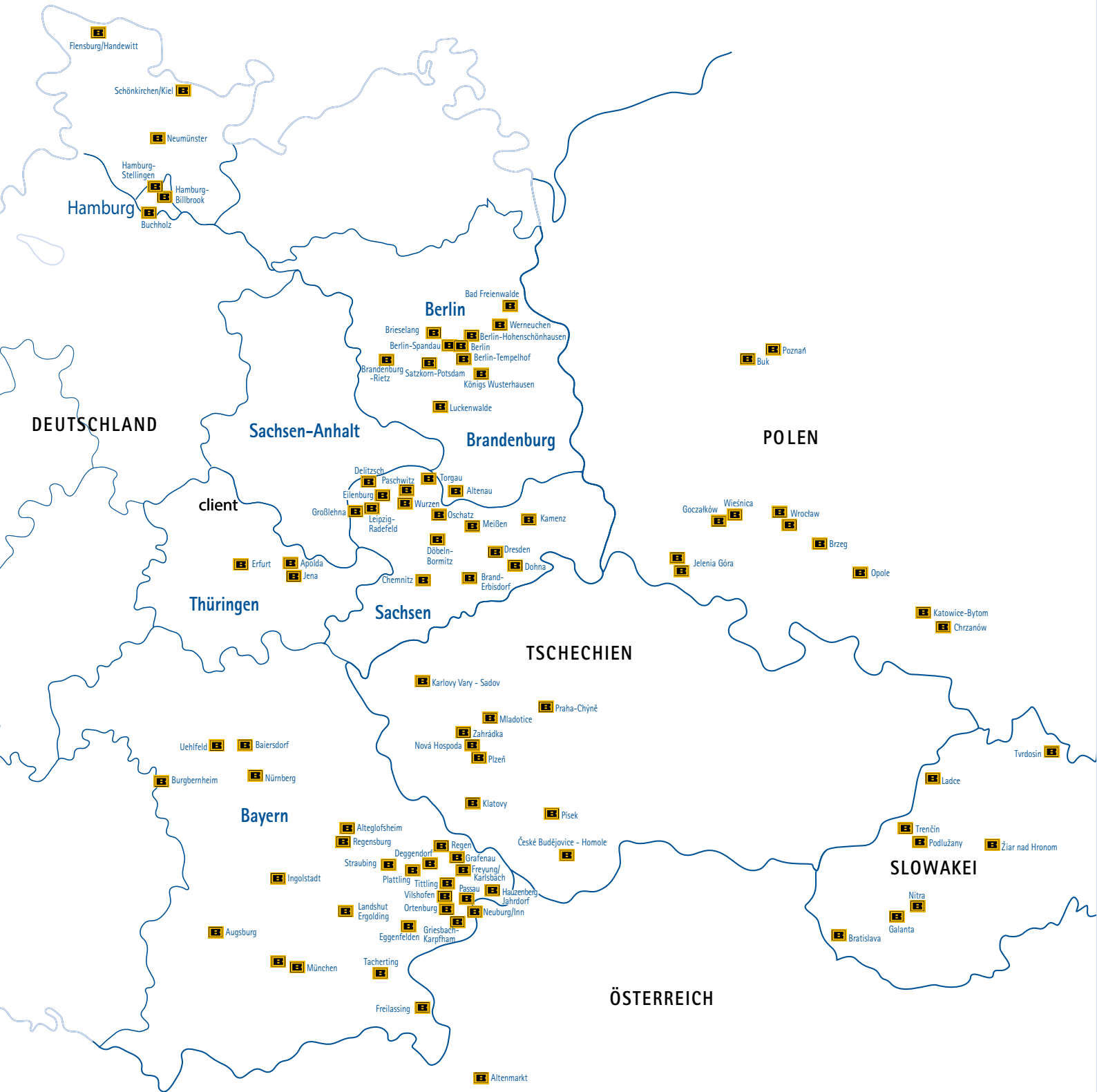
Sie planen ein Bauvorhaben in Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tschechien oder Polen? Kein Problem, wir sind auch hier mit vielen Standorten vertreten! Wir geben Ihnen gerne Auskunft unter Tel.-Nr. 08 51/8 06-0. Alle Standorte finden Sie auch unter www.BergerBeton.eu



BERGER
BETON

Standortverzeichnis

Berger Beton SE



Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Betoneigenschaften / Preise in € / m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositions- klassen und Feuchtigkeits- klasse	pumpfähig Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung						
						mittel		schnell		langsam		
						normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen		
Betone für den Hochbau							Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³
2019 Werk 72 Neumünster Werk 73 Schönkirchen-Kiel Werk 74 Flensburg-Handewitt	Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	32 E II	F1	XO, WF	1	010138S0	105,00				
		C 8/10	16 E II	F1		1	010128S0	107,00				
		C 8/10	8 E II	F1		1	010118S0	109,50				
		C 8/10	32 E II	F3		1	010338S0	106,00				
		C 8/10	16 E II	F3		1	010328S0	108,00				
		C 8/10	8 E II	F3		1	010318S0	110,50				
		C 12/15	32 E II	F1		1	020138S0	106,00				
		C 12/15	16 E II	F1		1	020128S0	108,00				
		C 12/15	8 E II	F1		1	020118S0	110,50				
		C 12/15	32 E II	F3		P 1	020338S0	107,00				
		C 12/15	16 E II	F3		P 1	020328S0	109,00				
		C 12/15	8 E II	F3		P 1	020318S0	111,50				
		C 20/25	32 E II	F1		1	040138S0	109,00				
		C 20/25	16 E II	F1		1	040128S0	111,00				
		C 20/25	8 E II	F1		1	040118S0	113,50				
	C 25/30	32 E II	F1	1	050138S0	112,00						
	C 25/30	16 E II	F1	1	050128S0	114,00						
	C 25/30	8 E II	F1	1	050118S0	116,50						
Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile	C 16/20	32 E II	F3	XC1, XC2, WF	P 1	031338S0	108,00	031332S0	112,00	03133AS0	109,00	
	C 16/20	16 E II	F3		P 1	031328S0	110,00	031322S0	114,00	03132AS0	111,00	
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	C 20/25	32 E II	F3	XC3, WF	P 1	042338S0	113,00	042332S0	117,00	04233AS0	114,00	
	C 20/25	16 E II	F3		P 1	042328S0	115,00	042322S0	119,00	04232AS0	116,00	
	C 20/25	8 E II	F3		P 1	042318S0	117,50	042312S0	121,50	04231AS0	118,50	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	32 E II	F3	XC4, XF1, WF	P 1	053338S0	115,00	053332S0	119,00	05333AS0	116,00	
	C 25/30	16 E II	F3		P 1	053328S0	117,00	053322S0	121,00	05332AS0	118,00	
	C 25/30	8 E II	F3		P 1	053318S0	119,50	053312S0	123,50	05331AS0	120,50	
Beton für Bauteile mit direkter Beregnung und Frost, mit hohem Wassereindringwiderstand.	C 25/30	32 E II	F3	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	053338S1	116,00	053332S1	120,00	05333AS1	117,00	
	C 25/30	16 E II	F3		P 2	053328S1	118,00	053322S1	122,00	05332AS1	119,00	
	C 25/30	8 E II	F3		P 2	053318S1	120,50	053312S1	124,50	05331AS1	121,50	
	C 30/37	32 E II	F3		P 2	063338S1	117,50	063332S1	121,50	06333AS1	118,50	
	C 30/37	16 E II	F3		P 2	063328S1	119,50	063322S1	123,50	06332AS1	120,50	
	C 30/37	8 E II	F3		P 2	063318S1	122,00	063312S1	126,00	06331AS1	123,00	
Beton für Bauteile mit direkter Beregnung und Frost, mit hohem Wassereindringwiderstand, nach WU-Richtlinie (FE mittel und langsam), chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	32 E II	F3	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	853338S1	117,50	853332S1	121,50	85333AS1	118,50	
	C 25/30	16 E II	F3		P 2	853328S1	119,50	853322S1	123,50	85332AS1	120,50	
	C 25/30	8 E II	F3		P 2	853318S1	122,00	853312S1	126,00	85331AS1	123,00	
	C 30/37	32 E II	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	P 2	065338S1	119,00	065332S1	123,00	06533AS1	120,00	
	C 30/37	16 E II	F3		P 2	065328S1	121,00	065322S1	125,00	06532AS1	122,00	
	C 30/37	8 E II	F3		P 2	065318S1	123,50	065312S1	127,50	06531AS1	124,50	
Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung; nach WU Richtlinie	C 35/45	32 E II	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	P 2	077338S1	121,50	077332S1	125,50	07733AS1	120,50	
	C 35/45	16 E II	F3		P 2	077328S1	123,50	077322S1	127,50	07732AS1	124,50	
	C 35/45	8 E II	F3		P 2	077318S1	126,00	077312S1	130,00	07731AS1	127,00	
	C 45/55	32 E II	F3		P 2	098338S1	129,00	098332S1	133,00	09833AS1	130,00	
	C 45/55	16 E II	F3		P 2	098328S1	131,00	098322S1	135,00	09832AS1	132,00	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, mit Taumittelbeanspruchung (LP)	C 25/30	16 E I	F3	XA1, WA	P 2			15436201	129,50			
	C 30/37	16 E I	F3	XA3, XM1, WA	P 2			16936202	132,50			

- Alle F3-Betone gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.
- Die angegebenen Betone sind widerstandsfähig gegen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻. Im Falle höherer Sulfatbeanspruchung werden spezielle Bindemittel benötigt. (z. B. SR-Zement)
- Splitt max. Größtkorn 16 mm
- Standard-Körnung ist E II
- * Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Beton Eigenschaften / Preise in € / m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung						
							mittel		schnell		langsam		
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen		
Betone für den Industriebau								Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³
2019	Beton für Hallenböden, ohne Verschleißbeanspruchung ³⁾	C 25/30	16 E I	F4	XC4, XF1, XA1, WF	P	2	H5386801	123,50	H5386201	127,50		
Werk 72 Neumünster	Beton für Industriehallenböden und Tiefgaragen, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung ³⁾	C 30/37	16 E I	F4	XM1, XM2 (OF), WA	P	2	16586801	126,00	16586201	130,00		
Werk 73 Schönkirchen-Kiel	Beton für Hallenböden, sehr starke Verschleißbeanspruchung ²⁾³⁾	C 35/45	16 E I	F4	XA3, XM2, WA	P	2	17886801	132,50	17886201	136,50		
Werk 74 Flensburg-Handewitt	Beton für Industrieböden im Freien, starke Verschleißbeanspruchung; flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, mit Taumittelbeanspruchung (LP) ¹⁾²⁾³⁾	C 30/37	16 E I	F3	XA3, XM2, WA	P	2			16936202	132,50		
	Beton für Bauteile in chemisch mäßig und stark angreifender Umgebung (bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff bis 600 mg/l SO ₄ ²⁻ bei langsamer FE bis 1500 mg/l SO ₄ ²⁻) ²⁾	C 35/45 C 35/45	16 E I 8 E I	F3 F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, WA	P P	2 2	178368S1 178358S1	130,00 132,50	178362S1 178352S1	134,00 136,50		
	Beton für Bauteile in chemisch mäßig und stark angreifender Umgebung; bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff über 1500 mg/l SO ₄ ²⁻ (Lieferung auf Anfrage) ²⁾	C 35/45	16 E I	F4	XF3, XA3, WA	P	2			auf Anfrage			
	Anpump-Mischung		2	F6	XO	P		X40408S0	214,00				

- Alle F3-Betone gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.
 - Die angegebenen Betone sind widerstandsfähig gegen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻. Im Falle höherer Sulfatbeanspruchung werden spezielle Bindemittel (SR-Zement), bzw. Bindemittel-Füllerkombinationen benötigt (CEM III und FA).
 - Expositionsklasse XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z. B. Vakuumieren oder Flügelglätten)
 - Um die Expositionsklasse XM3 zu erreichen, sind bauseits besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100)
- 1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.
- 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich (siehe DIN-FB 100)
- 3) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 ist gemäß DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen (Fassung Nov. 2004) das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf ≤ 500 mm zu begrenzen.
- * Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Beton Eigenschaften / Preise in € / m ³			
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Faserbetonklassen nach DBV-Merkblatt	Expositions- und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam (Prüfalter 56 Tage)*
								normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen

Stahlfaserbeton für nicht tragende Bauteile

Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge wird nach Ihren Vorgaben durch unseren Faserhersteller ermittelt.

	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	
2019 Werk 72 Neumünster	Stahlfaserbeton für Innenbauteile und in offenen Gebäuden (ohne Frost)	C 20/25 C 20/25	32 E I 16 E I	F3 F3	XC3, WF	P 1 P 1	auf Anfrage auf Anfrage
	Werk 73 Schönkirchen-Kiel	Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost (25 kg SF m ³) ³⁾	C 25/30 C 25/30	32 E I 16 E I	F4 F4	XC4, XF1, WA	P 2 P 2
Werk 74 Flensburg-Handewitt		Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand (25 kg SF m ³) ³⁾	C 25/30 C 25/30	32 E I 16 E I	F4 F4	XC4, XF1, XA1, WA	P 2 P 2
	Beton für Stahlfaserbetonböden in Hallen, chemisch schwach angreifend, mäßiger oder starker Verschleiß, hoher Wassereindringwiderstand (25 kg SF m ³) ³⁾	C 30/37 C 30/37	32 E I 16 E I	F4 F4	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	P 2 P 2	auf Anfrage auf Anfrage
Stahlfaserbeton für Bodenplatten im Freien, mit Taumittelbeanspruchung (LP), mäßiger oder starker Verschleiß, hoher Wassereindringwiderstand (25 kg SF m ³) ¹⁾³⁾		C 30/37	16 E I	F4	XM1, XM2 (OF), WA	P 2	auf Anfrage

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen gemäß DAfStB-Richtlinie

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, ohne Taumittelbeanspruchung, hoher Wassereindringwiderstand ³⁾	C 25/30	16	F4	0,6/0,4	XC4, XF1, XA1, WF	P 2	auf Anfrage
	C 25/30	16	F4	0,8/0,6		P 2	
	C 25/30	16	F4	1,0/0,8		P 2	
Stahlfaserbeton für Hallenböden, chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung ³⁾	C 30/37	16	F4	0,6/0,4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WF	P 2	auf Anfrage
	C 30/37	16	F4	0,8/0,6		P 2	
	C 30/37	16	F4	1,0/0,8		P 2	

Bei nicht tragenden Bauteilen kann der Stahlfasergehalt variieren. Die erforderliche Fasermenge ist vom Planer anzugeben oder kann durch unseren Faserhersteller nach den statischen Vorgaben ermittelt werden. Ebenso kann auch die entsprechende Faserbetonklasse angegeben werden. Eine Bemessung kann durch die Einstufung in Faserbetonklassen nach der DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ erfolgen. Dabei werden zwei Verformungsbereiche für den Nachweis im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit bzw. der Tragfähigkeit definiert. Die erforderliche Faserbetonklasse ist vom Planer anzugeben. Wenn keine Faserbetonklasse vorgegeben wurde, kann diese durch eine statische Berechnung unseres Faserherstellers ermittelt werden.

Beispiel: F0,8/0,6 = Stahlfaserbeton der Faserbetonklasse

0,8 für Verformungsbereich I (= Gebrauchstauglichkeit)

0,6 für Verformungsbereich II (= Tragfähigkeit)

- Die angegebenen Betone sind widerstandsfähig gegen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻. Im Falle höherer Sulfatbeanspruchung werden spezielle Bindemittel (SR-Zement), bzw. Bindemittel-Füllerkombinationen benötigt (CEM III und FA).

- Expositions-kategorie XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z. B. Vakuumieren oder Flügelglätten)

- Um die Expositions-kategorie XM3 zu erreichen, sind bauseits besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100)

1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.

2) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 ist gemäß DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen (Fassung Nov 2004) das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf <= 500 mm zu begrenzen.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Betoneigenschaften / Preise in € / m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel	schnell	langsam			
							(Prüfalter 56 Tage)*					
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen			

Betone für den Ingenieurbau (abweichend von DIN EN 206-1/DIN 1045-2)

	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³		
ZTV-Ing Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	16 E I	F3	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	353368S2 121,50	353362S2 125,50	35336AS2 122,50
	C 30/37	16 E I	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	P 2	365368S2 125,00	365362S2 129,00	36536AS2 126,00
ZTV-Ing Beton für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich ohne Sulfatangriff (Widerlager, Stützen, Pfeiler, Sprühnebel, Wasserwechselzone)	C 30/37	16 E I	F3	XF3, XA2, WA	P 2	36736802 126,50	36736202 130,50	36736A02 127,50
ZTV-Ing Beton für Überbau	C 35/45	16 E I	F3	XC4, XD2, XF3, WA	P 2	37736802 129,50	37736202 133,50	37736A02 130,50
ZTV-Ing Beton für Kappe	C 25/30	16 E I	F2	XC4, XD3, XF4, WA	P 2		35926204 129,50	
ZTV-Ing Beton für vorw. horizontale Bauteile die direkt mit tausalzhaltigem Wasser oder Schnee beaufschlagt sind (LP) ^{1) 2)}	C 30/37	16 E I	F3	XA3, XM1, WA	P 2		36936202 132,50	

Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129 (nach ZTV-Ing.) (Prüfalter 56 Tage)⁵⁾

Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	32 E II	F5	XC4, XF1, XA1, WA	P 2	053538S4 119,00	053532S4 123,00	05353AS4 120,00
	C 25/30	16 E II	F5		P 2	053528S4 121,00	053522S4 125,00	05352AS4 122,00
	C 30/37	32 E II	F5		P 2	063538S4 121,50	063532S4 125,50	06353AS4 122,50
	C 30/37	16 E II	F5		P 2	063528S4 123,50	063522S4 127,50	06352AS4 124,50
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	16 E I	F5	XC4, XD2, XF2,	P 2	367568S5 129,00	367562S5 133,00	36756AS5 130,00
	C 35/45	16 E I	F4		P 2		377462S5 136,00	37746AS5 133,00

Spezialbetone auf Anfrage

Selbstverdichtender Beton, hochfester Beton, Farbbeton, Leichtbeton, Schwerbeton, Strahlenschutzbeton, Tresorbeton, Spritzbeton

- Die angegebenen Betone sind resistent gegen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻. Im Falle höherer Sulfatbeanspruchung werden spezielle Bindemittel benötigt. (z. B. SR-Zement)

- 1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.
- 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB 100).
- 4) Für Gesteinskörnungen über 8 mm mindestens 50 M.-% gebrochene Gesteinskörnungen der Kategorie PSV50 erforderlich (Oberbeton, Bauklasse SV, I-III). Rechtzeitige Vorbestellung erforderlich.
- 5) Die Nachbehandlung sowie die Ausschallungsfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern.
- 6) Hinweis: Bei dieser Sorte können weitere Kosten (externes Labor) anfallen. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne und bitten um eine entsprechende Vorlaufzeit.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Betoneneigenschaften / Preise in € / m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel	schnell	langsam			
							(Prüfalter 56 Tage)*					
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen			

Landwirtschaftliches Bauen

2019

Werk 72
Neumünster

	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³					
Güllekanäle, -keller, -tiefbehälter; Stallböden innen oder im Freien; überdacht, eingestreut	C 25/30	32 E II	F3	XC4, XF1, XA1, WF	P 2	853338S1	117,50	853332S1	121,50	85333AS1	118,50
	C 25/30	16 E II	F3		P 2	853328S1	119,50	853322S1	123,50	85332AS1	120,00
Güllehochbehälter im Freien; Hofbefestigungen und ländliche Wege; ohne Taumittelbeanspruchung (LP) ¹⁾	C 25/30	16 E I	F3	XF3, XA1, WA	P 2			15436201	129,50		
Güllehochbehälter im Freien; Hofbefestigungen und ländliche Wege; ohne Taumittelbeanspruchung	C 35/45	32 E II	F3	XC4, XD2, XF2,	P 2	077338S1	121,50	077332S1	125,50	07733AS1	122,50
	C 35/45	16 E II	F3	XF3, XA2, WA	P 2	077328S1	123,50	077322S1	127,50	07732AS1	124,00
Überdachte Lagerböden ohne Einwirkung von Gülle, Silage, Dünger, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C 30/37	16 E I	F3	XM1, XM2 (OF), WA	P 2	165368S1	125,50	165362S1	129,50	16536AS1	126,50
Gärfutter(flach-) silos(LP); (Fahrsilos) ¹⁾	C 30/37	16 E I	F3	XA3, XM2, WA	P 2			169362S2	132,50		
Beton für Futtertische und Fermenter für Biogasanlagen ²⁾	C 35/45	16 E I	F3	XC4, XD3, XF2,	P 2	878768S1	131,00	878762S1	135,00	87876AS1	132,00
	C 35/45	8 E I	F3	XF3, XA3, WA	P 2	878758S1	133,00	878752S1	137,00	87875AS1	133,50

Straßenbau/Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)⁵⁾

Frühhochfester Straßenbeton (LP) ¹⁾	C 30/37	16 E I	F2	XF4, XM2, WA ⁶⁾⁷⁾	P 2			36626207	133,00		
Hydraulisch gebundene Tragschicht ⁶⁾		32 E II	C1	unter Asphalt 7N/mm ²	1	30013801	104,00				
		32 E II	C1	unter Beton >15N/mm ²	1	30013802	105,50				
Drainbeton	C 12/15	32 E II	C1	XO, WF	2	92013809	113,00	92013209	117,00		
	C 12/15	16 E II	C1			92012809	115,00	92012209	119,00		

Betone für den Tiefbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	32 E II	F1	XO, WF	1	010138S0	105,00	010132S0	109,00			
	C 8/10	16 E II	F1			010128S0	107,00	010122S0	111,00			
	C 8/10	8 E II	F1			010118S0	109,50	010112S0	113,50			
	C 12/15	32 E II	F1			020138S0	106,00	020132S0	110,00			
	C 12/15	16 E II	F1			020128S0	108,00	020122S0	112,00			
	C 12/15	8 E II	F1			020118S0	110,50	020112S0	114,50			
	C 20/25	32 E II	F1			040138S0	109,00	040132S0	113,00			
	C 20/25	16 E II	F1			040128S0	111,00	040122S0	115,00			
	C 20/25	8 E II	F1			040118S0	113,50	040112S0	121,50			
	C 25/30	32 E II	F1			050138S0	112,00	050132S0	116,00			
	C 25/30	16 E II	F1			050128S0	114,00	050122S0	118,00			
	C 25/30	8 E II	F1			050118S0	116,50	050112S0	120,50			
	Bodenmörtel	120	2			C1	XO, WF		X0010800	99,00		
150		2	C1	X0010801	102,00							
250		2	C1	X0010802	112,00							
350		2	C1	X0010803	122,00							
600		2	C1	X0010804	143,50							
Fließfähiger Verfüllbaustoff		2	F6	Flüssigboden	P	X00608S0	108,00					
		2	F6	Dämmer	P	X40608S0	114,00					

Sand-Riesel-Mischungen

Sand-Riesel-Mischungen	280+80	8 E II	F1	XO, WF	1	700118S1	116,50	700112S1	120,50		
	300+80	8 E II	F1			700118S2	119,50	700112S2	123,50		
	350+80	8 E II	F1			700118S3	122,50	700112S3	126,50		

- Die angegebenen Betone sind resistent gegen Sulfatanfriff aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻. Im Falle höherer Sulfatbeanspruchung werden spezielle Bindemittel benötigt. (z. B. SR-Zement)
 - Expositionsklasse XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z. B. Vakuumieren oder Flügellätten)
 - Um die Expositionsklasse XM3 zu erreichen, sind bauseits besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100)
- 1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.
 - 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB100)
 - 4) Für Gesteinskörnungen über 8 mm mindestens 50 M.-% gebrochene Gesteinskörnungen der Kategorie PSV50 erforderlich (Oberbeton, Bauklasse SV, I-III). Rechtzeitige Vorbestellung erforderlich.
 - 5) Die Nachbehandlung sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern.
 - 6) Hinweis: Bei dieser Sorte können weitere Kosten (externes Labor) anfallen. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne und bitten um eine entsprechende Vorlaufzeit.
 - 7) WS auf Anfrage

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

■ PREISSTELLUNG:

Alle Preise dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer und gelten für 1 cbm verdichteten Beton im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes. Der Frachanteil beträgt **EURO 17,00 pro cbm** bei Beton. Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.

■ GESETZLICHER MAUTZUSCHLAG:

EURO 1,85 pro cbm

2019

Werk 72
Neumünster

■ **Wir weisen darauf hin, dass die Zementart innerhalb einer Festigkeitsentwicklung abweichen kann. Somit ergibt sich auch eine andere Sortennummer an der 6. Stelle. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Festigkeitsklasse oder die Expositionsklasse.**

■ MINDERMENGEN:

Bei Abruf unter 7,50 cbm Beton je Fahrzeug wird für die auf 7,50 cbm fehlende Menge ein Frachtzuschlag von **EURO 17,00 pro cbm** berechnet.

■ ENTLADEZEIT/ WARTEZEIT:

Maximal 5 Minuten pro cbm. Die Zeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung berechnen wir **Standgeld EURO 1,00 pro Minute** und lehnen eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab.

■ FRACHTVERGÜTUNG (bei Selbstabholung):

bei Mengen \geq 2,00 cbm **EURO 6,00 pro cbm**

■ ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE (Lieferzeiten 7:00 - 16:00 Uhr):

Spätzuschlag 16:00 - 19:00 Uhr **EURO 8,00 pro cbm**

Samstag 07:00 - 12:00 Uhr **EURO 8,00 pro cbm**

(Mindestabnahme 50 cbm)

Samstag ab 12:00 Uhr **nach Vereinbarung**

Nacht, Sonn- und Feiertage **nach Vereinbarung**

■ RESTBETONBESEITIGUNG:

Nach Aufwand, mindestens jedoch **EURO 75,00 pro cbm**

■ KEINE WASCHMÖGLICHKEIT RUTSCHE:

für Fahrmischer auf der Baustelle **EURO 10,00 pro Entladung**

■ ENTLADUNGSROHR:

EURO 30,00 je Einsatz/Fahrzeug zzgl. GK max 16 mm & Fließmittel

■ WINTERZUSCHLAG:

Während der Zeit vom 01.12 bis 31.03 jeden Jahres wird ein Winterzuschlag von **EURO 4,50 pro cbm** berechnet.

■ TEMPERATURZUSCHLÄGE:

Wir produzieren Beton unter den von uns angegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften oder gemäß Kundenwunsch herzustellen, berechtigt uns dies, für erforderliche Maßnahmen angemessene Vergütung zu verlangen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -5°C.

Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und wir berechnen zusätzlich alle anfallenden Kosten nach Aufwand.

■ LIEFERLEISTUNGEN:

Die vereinbarten Lieferleistungen gelten nur bei normalen Lieferbedingungen. Sofern nach den einschlägigen technischen Regelwerken oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen Heiz- oder Kühlmaßnahmen erforderlich werden sollten, kann sich je nach Art und Umfang der erforderlichen Heiz- und Kühlmaßnahmen die Anlagen- und Lieferleistung reduzieren. In diesem Falle verringern sich die vertraglich vereinbarten Lieferleistungen in cbm/h entsprechend.

■ AUFPREIS KÖRNUNG:

Aufpreis für Körnung von 0/32 auf 0/16 beträgt **EURO 2,00 pro cbm**

Aufpreis für Körnung von 0/32 auf 0/ 8 beträgt **EURO 4,50 pro cbm**

■ AUSDRUCK SOLL-/ISTWERTE:

EURO 2,00 pro Lieferschein

■ FLUGASCHE:

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zur Umstellung der Betonsorten auf Reinzement gezwungen sein, berechnen wir für Betonsorten ohne Flugasche einen Mehrpreis von **EURO 3,00 pro cbm**.

■ BETONZUSATZMITTEL:

Die Preise für ein Erzeugnis nach unserer Wahl betragen:

■ Verzögerer

EURO 1,00 pro Std. Verzögerungszeit und cbm

Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

■ Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone

um eine Konsistenzstufe **EURO 4,00 pro cbm**

um zwei Konsistenzstufen **EURO 7,00 pro cbm**

■ Andere Zusatzmittel **nach Vereinbarung**

■ Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln

EURO 4,00 pro cbm

■ Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern

EURO 4,00 pro cbm

Betonzusatzmittel sind nicht skontierfähig!

Durch die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln oder kundeneigenen Stahlfasern erlischt unsere Gewährleistung.

■ ZUSCHLAGSTOFFE:

■ Aufgrund der eingesetzten natürlichen Gesteinskörnung ist auch bei Einhalten der Anforderungen nach DIN 1045-2 Anhang U mit gewissen Anteilen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen, einzelnen frostunbeständigen Körnern und färbenden Bestandteilen zu rechnen, die die Oberflächenqualität beeinträchtigen können.

■ Gesteinskörnung nach DIN 12620

■ Gesteinskörnung: EI, EI-0, EI-OF **Aufpreis EURO 8,00/cbm**

■ BESTELLUNG/LIEFERUNG:

Gemäß Abstimmung mit der Disposition und im Rahmen unserer Kapazitäten.

Schriftliche Bestellung mit den Angaben:

- Menge und Zeitpunkt der Lieferung

- Betongüte und Konsistenz

Bei Abrufstornierung und Umbestellung < 24 Std. vor Liefertermin werden entstehende Kosten nach Aufwand, mindestens jedoch **EURO 30,00 pro cbm** berechnet.

Die Disposition ist Mo - Fr von 7.30 bis 15.00 Uhr erreichbar.

■ ABNAHMEVERWEIGERUNG:

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir lediglich die Selbstkosten.

■ GÜTEÜBERWACHUNG:

Erfolgt sowohl in der eigenen WPK-Prüfstelle als auch aufgrund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e. V.



**DIN EN 206-1 und
DIN 1045-2**

■ LABORLEISTUNGEN:

Gemäß Gebührenkatalog vom 01.01.2019

Laborleistungen für Sonderbetone (Selbstverdichtender Beton, Leichtbeton, Farbbeton, Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung, hochfester Beton, Schwerbeton) auf Anfrage.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter Zugrundelegung unserer Lieferbedingungen sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eventuelle Kostenerhöhungen für Bindemittel und Fracht sind zu vergüten. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.

■ ALLGEMEIN:

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und der entsprechenden „Alkali-Richtlinie“ sowie der „Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton“, ist alleine der Käufer verantwortlich.



EDV Nummer	Leistung	Preise in EURO (zzgl. MwSt.)
	Grundgebühr für Baustellenüberwachung	200,00

Frischbetonprüfung

L 1	Erstellung einer Betonrezeptur bei Angabe der Ausgangsstoffe	75,00
L 2	Ermittlung der Druckfestigkeit, einschließlich Herstellung, Bestimmung der Rohdichte, Frischbetontemperatur und Lagerung der Probekörper (1 Prüfkörper) mit Prüfzeugnis, pauschal	230,00
L 02	Baustellenüberwachung gemäß DIN 1045-3 inklusive 1,5 h Aufenthalt und 50 km Anfahrt	230,00
L 3	Probekörperherstellung einschl. Lagerung, je Stück	30,00
L 4	Frischbetonanalyse (Auswaschversuch - Siebung)	195,00
L 6	Bestimmung des Wasser-Zement-Wertes	59,00
L 7	Bestimmung des Luftporengehalts	53,00
L 9	Aufzeichnung der Hydratationswärmeentwicklung im Bauteil	auf Anfrage
L 11	Eignungsprüfung für Straßenbeton inklusive aller erforderlichen Frisch- u. Festbeton-Prüfungen an bereitgestellten Ausgangsstoffen	870,00
L 12	Eignungsprüfung für WU-Beton inklusive aller erforderlichen Frisch- und Festbeton-Prüfungen an bereitgestellten Ausgangsstoffen	665,00
L 13	Eignungsprüfung für Beton mit hohem Frostwiderstand	auf Anfrage
L 14	Eignungsprüfung für verzögerten Beton nach Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit	700,00
L 28	Ermittlung des Stahlfasergehaltes im Frischbeton nach DAfStb-Richtlinie 2010	123,50
L 36	Herstellung von Musterplatten 50x50x10 cm, je Platte	275,00

Festbetonprüfung

L 15	Prüfung von Würfel oder Zylinder (keine Bohrkern) auf Rohdichte und Druckfestigkeit mit Prüfzeugnis pro Stück	22,00
L 16	Bearbeiten der Druckfläche durch Schneiden, Schleifen oder Abgleichen, je Probekörper	47,00
L 17	Druckfestigkeit und Rohdichte prüffertiger Betonbohrkerne, je Bohrkern	24,00
L 19	Prüfung der Wasserundurchlässigkeit von Probekörpern mit Prüfzeugnis Prüfung je Probekörper	42,00
L 20	Zerstörungsfreie Prüfung (Rückprallhammer nach E. Schmidt) mit Prüfzeugnis, je Prüffläche á 9 Messwerte	133,50
L 22	Biegezug- und Druckfestigkeit sowie Rohdichte an prüffertigen Prismen 4x4x16 cm, je Serie für Mörtel/Estrich/Zement	130,00
L 22a	wie L 22, jedoch nur Druckfestigkeit	93,00
L 23	Einpressmörtel, Vorbereitung der Proben (Sägen, Schleifen, äußere Beschaffenheit), Rohdichte und Druckfestigkeit, je Zylinder	47,00
L 24	Elastizitätsmodul an Zylindern mit 150 mm Durchmesser einschl. Vorbereitung, Messung an 2 Messstellen mit 3 Belastungszyklen, je Serie (6 Zylinder erforderlich, PK-Herstellung nicht inklusive)	285,00
L 25	Betondeckung der Bewehrung	auf Anfrage
L 26	Karbonatisierungstiefe mit Phenolphthalein, je Messstelle inklusive Öffnen	15,00
L 27	CDF-Prüfung an prüffertigen Proben, je Serie: 28 Frost-Tau-Wechsel	1.290,00
	56 Frost-Tau-Wechsel	2.150,00
L 27a	CIF-Prüfung an prüffertigen Proben, je Serie: 28 Frost-Tau-Wechsel	1.470,00
	56 Frost-Tau-Wechsel	2.350,00
L 30	Prüfung der Spaltzugfestigkeit am Würfel nach DIN EN 12390-3	65,00
L 31	Bestimmung des Widerstandes gegen Frost nach DIN EN 1367-1	85,00
L 32	Leihgebühr für Geräte zur Frischbetonprüfung (1 Ausbreittisch nach Graf, 1 Frischbetonthermometer, 3 Würfelformen Stahl)	L 32. 1 Leihdauer 3 Monate 300,00 L 32. 2 jeder weitere Monat 50,00
L 33	Ermittlung der Biegezugfestigkeit an Betonbalken 15x15x70 cm, je Balken	95,00
L 34	Ermittlung der äquivalenten Biegezugfestigkeit an Stahlfaserbetonbalken 15x15x70 cm gemäß DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton 2010, je Balken	195,00
L 35	Bestimmung der Haftzugfestigkeit an Betonflächen inklusive Ringbohrung	33,00
L 35a	Bestimmung der Haftzugfestigkeit an Betonflächen ohne Ringbohrung	28,00

Regiesätze

R 1	Ingenieur	(pro Stunde)	92,50
R 2	Betontechnologe mit E-Schein	(pro Stunde)	63,50
R 3	Baustoffprüfer	(pro Stunde)	52,50
R 4	Laborwagen	(pro km)	0,82
	zzgl. Kostensatz je Person ab nächstgelegener Prüfstelle		

So erreichen Sie uns:

Zentrallabor Passau

Äußere Spitalhofstraße 19
94036 Passau
Herr Miedl Dipl. Ing. (FH) (08 51) 8 06-12 27
Klaus.Miedl@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 32 27
Fax: (08 51) 8 06-4 12 27

Prüfstelle Werneuchen

Freienwalder Chaussee 25
16356 Werneuchen
Herr Treubrodth (03 33 98) 8 24-33 34
Sven.Traubrodt@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 38 15
Fax: (03 33 98) 82 44 33 34
Herr Müller (01 51) 16 33 37 73

Prüfstelle Hamburg

Grusonstraße 73
22113 Hamburg
Herr Zbrug (040) 73 43 09 96
Georg.Zbrug@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 39 17

2019

Werk 72
Neumünster

Werk 73
Schönkirchen-Kiel

Werk 74
Flensburg-Handewitt

			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ²)
XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko		Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 *	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45 *	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 *	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 *	300
	XS2	unter Wasser	0,50	C 35/45 *	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45 *	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C 25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
	XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 *	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspru- chung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 *	320
	XM3	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Feuchtigkeitsklassen

Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.



BERGER
BETON

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichtseinhalten vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernehmer Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden, falls sie nicht gegeben sind. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig für 1 m³ Beton längstens eine Zeildauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Liefernischen unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamtlich für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unter rechts-verbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Als Schäden im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Standzeiten der LKW, die pauschal mit 60,00 Euro/Stunde zu bezahlen sind. Des Weiteren gehören insbesondere Transport- und Recyclingkosten zu den zu ersetzenden Schäden.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer

über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Stelle entlädt.

4. MÄNGELANSPRÜCHE

Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennennissens unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

6. SICHERUNGSRECHTE

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftig - aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen daraus

folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwalten. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwalten. Für den Fall des Weiterverkaufs oder Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die die gleichen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der übrigen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne

Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bis dahin gestundet - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind alsdann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuführen, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherungsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur Zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort bei Abholung ist unser Lieferwerk, bei Lieferung die vereinbarte Stelle, für die Zahlungsverpflichtung des Käufers der Hauptsitz der Firma. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz der Firma vereinbart.

10. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

11. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dass eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Erfüllungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichtseinhalten vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, dürfen wir die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinausschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadensersatzansprüche des Mieters - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden - außer bei Personenschäden - ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach

Gebrauch in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden aus Garantie. Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Erbringt der Mieter die o. g. Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückbehalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachter Verschmutzungen, insbesondere an Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsverbindung schon jetzt seine - auch zukünftig entstehenden - Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklä-

rungen des Mieters schon jetzt an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistung entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bisher gestundet - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es

sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Alsdann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen mit uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - angerechnet wird. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

7. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

8. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dass eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen